

Amtsblatt

Nummer 28
71. Jahrgang
Montag, 6. Juli 2015
Einzelpreis 1,40 €

Satzung

für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

vom 18.06.2015

Aufgrund der §§ 51 ff. der Abgabenordnung erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Gemeinnützige Aufgaben

(1) Die Stadt Regensburg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art

Sing- und Musikschule
Bismarckplatz 1
93047 Regensburg

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Dies gilt auch für Projekte der Sing- und Musikschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Sing- und Musikschule.

(2) Die Sing- und Musikschule hat die Aufgabe als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressierten jeden Alters zu erschließen und fördern. Insbesondere soll sie junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen sowie Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in der Bevölkerung wecken. Dabei ergänzt sie den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen, von denen sie

unabhängig ist, durch Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächer, sowie durch Instrumentalvorstellungen an Regensburger Grund- und Hauptschulen.

Die musikalische Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und die Begabtenförderung, sowie vorberufliche und berufsfördernde Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2

Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Tätigkeit der Sing- und Musikschule zielt darauf ab, nur ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst und unmittelbar zu fördern.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Die Mittel der Sing- und Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Trägerin (Gesellschafterin) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen der Sing- und Musikschule.

(2) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Sing- und Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert bzw. Buchwert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Vermögen, das diese Werte übersteigt, darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4

Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg als juristische Person des öffentlichen Rechts zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.07.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art vom 20.12.2002 (AMBI. Nr. 52 vom 23.12.2002) außer Kraft.

Regensburg, 18.06.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS)

vom 18.06.2015

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS) vom 17. Juni 2005 (AMBl. Nr. 28 vom 11. Juli 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2013 (AMBl. Nr. 26 vom 24. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Gebührentatbestand

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Gebührenermäßigung

(1) Eine Ermäßigung auf die gemäß der SuMGS i.V.m. den Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren ist möglich als Sozialermäßigung, Geschwister- und Familienermäßigung, sowie für Inhaber des Stadtpasses. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Sozialermäßigungen gem. Abs. 1 werden gewährt, wenn eine Schülerin/ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- Übernahme des Elternbeitrages für eine Tagesbetreuung durch die Stadt Regensburg hat bzw. haben oder
- eine sonstige finanzielle Notlage vorliegt

Lebt eine Schülerin/ein Schüler nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Sozialermäßigungen auf die gemäß der SuMGS i.V.m. den im Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren werden nur für den Teil der festgesetzten Jahresgebühr gewährt, welcher einen Grundbetrag von 60,00 € übersteigt, höchstens jedoch

bei Belegung eines Lernfaches gem. Ziff. 3 des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses und

- einer gewählten Unterrichtseinheit von 30 Minuten bis zu der unter Nr. 3.2 a aufgeführten Jahresgebühr des Gebührenverzeichnisses,
- einer gewählten Unterrichtseinheit von 45 Minuten bis zu der unter Nr. 3.3 a aufgeführten Jahresgebühr des Gebührenverzeichnisses.

Die Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Die Anträge sind für jedes Schuljahr bis spätestens 1.12. bei der Schulleitung bzw. beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg zu stellen. Wird ein Antrag nach dem 1.12. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig ab dem Antragsmonat möglich.

(4) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Sing- und Musikschule nach Ziffer 1.1 bis 6.3 des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- a) bei zwei Geschwistern um 10 % der Gebühr für beide Geschwister
- b) bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
- c) bei vier Geschwistern um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
- d) bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird für alle Geschwisterkinder, jedoch jeweils nur für ein Unterrichtsfach - und zwar für das mit der höchsten Gebühr - gewährt.

(5) Für Inhaber des Stadtpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebühr eines Unterrichtsfaches gewährt.

(6) Auf Mietgebühren für Instrumente gibt es keine Ermäßigungen.“

3. Die Anlage zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:
- siehe Tabelle rechts

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Regensburg, 18.06.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

**„Anlage
zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg
Gebührenverzeichnis**

I. Unterrichtsgebühren		Benutzungs- gebühr ab 01.09.2015	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2016	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2017	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2018
1. Grundfächer					
1.1	Eltern-Kind-Gruppe 45 Min.	192,00 €	210,00 €	225,00 €	240,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung 60 Min.	246,00 €	264,00 €	282,00 €	300,00 €
1.3	Singklassen 45 Min.	66,00 €	84,00 €	103,20 €	120,00 €
1.4	Instrumentalklasse 45 Min.	120,00 €	129,00 €	136,80 €	144,00 €
1.5	Kombiniert Singen und Instrumentalklasse	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €
1.6	Instrumentenkarussell	444,00 €	456,00 €	468,00 €	480,00 €
2. Kernfächer					
2.1	Ensemble	120,00 €	141,00 €	160,80 €	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Orchester	120,00 €	141,00 €	160,80 €	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3	Chor	66,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €
3. Instrumentale und vokale Lernfächer					
Unterrichtseinheit 1 (UE 1 = 20 Min.)					
3.1	Einzelunterricht 20 Min.	381,00 €	414,00 €	447,00 €	480,00 €
	ausschließlich für Erstunterricht (Anfänger) für max. 24 Monate				
Unterrichtseinheit 2 (UE 2 = 30 Min.)					
3.2 a	Einzelunterricht 30 Min.	570,00 €	621,00 €	672,00 €	720,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>oder</u> Orchester				
3.2 b	Einzelunterricht 30 Min.	684,00 €	744,00 €	804,60 €	864,00 €
	<u>ohne</u> Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester				
Unterrichtseinheit 3 (UE 3 = 45 Min.)					
3.3 a	Einzelunterricht 45 Min.	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>und</u> Orchester oder Teilnahme an zwei Ensemble				
3.3 b	Einzelunterricht 45 Min.	1.020,00 €	1.104,00 €	1.200,00 €	1.296,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>oder</u> Orchester				
3.3 c	Einzelunterricht 45 Min.	1.116,00 €	1.200,00 €	1.320,00 €	1.404,00 €
	<u>ohne</u> Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester				
4. Ergänzungsfächer					
4.1	Projektunterricht	106,20 €	111,00 €	114,00 €	120,00 €
	(Musiklehre, Gehörbildung und szenische Gestaltung)				
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden				
4.2	Projektunterricht	63,00 €	66,00 €	69,00 €	72,00 €
	(außer Musiklehre, Gehörbildung und szenische Gestaltung)				
4.3	Freiwillige Leistungsprüfungen für D1 und D2	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
5. Förderunterricht					
5.1	Frühförderunterricht (Haupt- und Nebenfach mit insgesamt 75 Min.)	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
5.2	Förderunterricht (Haupt- und Nebenfach 90 Min.)	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
6. Musiktherapie					
6.1	Einzeltherapie 30 Min.	528,00 €	552,00 €	576,00 €	600,00 €
6.2	Einzeltherapie 45 Min.	792,00 €	828,00 €	864,00 €	900,00 €
6.3	Gruppentherapie 45 Min.	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
II. Mietgebühren für Instrumente					
1.	Zeitwert bis 125,00 €	51,00 €	54,00 €	57,00 €	60,00 €
2.	Zeitwert von 125,00 € bis 250,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €	96,00 €
3.	Zeitwert von 250,00 € bis 800,00 €	123,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
4.	Zeitwert über 800,00 €	15 % des Zeitwertes“			

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung - SuMSBS)

vom 18.06.2015

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung - SuMSBS) vom 11. Juni 2013 (AMBI. Nr. 26 vom 24. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg steht Musikinteressierten mit Hauptwohnung im Stadtgebiet Regensburg offen. Schüler und Schülerinnen mit Hauptwohnung außerhalb Regensburgs werden mit Zustimmung der Schulleitung aufgenommen, wenn sie

in den Schulbetrieb reibungslos integriert werden können und ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bei einem verwirklichten Bonustatbestand zu zahlende (verminderte) Gebühr ergibt sich aus den Ziffern 3.2 a, 3.3 a, 3.3 b der Anlage zur Sing- und Musikschulgebührensatzung (Gebührenverzeichnis).“

3. Die Anlage zur Benutzungssatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Förderklassen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Im 1. Satz des 5. Absatzes werden die Worte „80 Minuten“ durch die Worte „75 Minuten“ ersetzt.

bb) Der 8. Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Förderklasse im Vokal-/Instrumentalunterricht besteht aus mindestens 90 Minuten Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach sowie Theorie.“

b) Unter der Überschrift „Bonusordnung Ensemble/Orchester“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Nummer 1. entfallen die Worte „oder Ziffer 4“ und die Worte „40 Min.“ werden durch die Worte „30 Min.“ ersetzt.

bb) In Nummer 2. entfallen die Worte „oder Ziffer 4“.

cc) In Nummer 8. entfallen die Worte „oder Ziffer 4“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Regensburg, 18.06.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, Bay RS 282-1-1UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, Bay RS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.119.000,00 €	
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.683.000,00 €	ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.267.000,00 €	
in den Aufwendungen mit	6.262.000,00 €	
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.262.000,00 €	ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Ev. Krankenhauses (Gebäude) für das Geschäftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	469.600,00 €	
in den Aufwendungen mit	717.800,00 €	
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.353.360,00 €	ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.230.000,00 € festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Ev. Krankenhauses (Gebäude) werden in Höhe von 1.120.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden in Höhe von 300.000,00 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Ev. Krankenhauses (Gebäude) werden in Höhe von 600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Ev. Krankenhauses (Gebäude) wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.d.F des Änderungsgesetzes vom 22.07.2008 i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung geprüft und mit Schreiben vom 19.06.2015 (Az: ROP-SG12-1512.1-9-6-13) den in § 2 Abs.1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der EWR in Höhe von 1.230.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Ev. Krankenhauses (Gebäude) wurden von der Regierung der Oberpfalz nicht genehmigt, da die Notwendigkeit für die Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen entfallen ist. Die

übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 001, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Regensburg, den 23.06.2015

Stadt Regensburg



Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22. Juni 2015 (Az. 00578/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Einfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Franz-von-Kobell-Str. 5, Gemarkung Prüll, Flurstück 108/4.

Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung eines Erweiterungsbaus im Osten. Der erdgeschossige Anbau mit Flachdach wird mit einer Grundfläche von 15,49 m x 5,45 m ausgeführt. Im westlichen Grundstücksbereich wird ferner ein offener, nicht überdachter Stellplatz errichtet.

Das Anwesen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ganghofersiedlung“.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden folgende Befreiungen zugelassen:

- Unterkellerung des Anbaus (Kellernutzung)
- Überschreitung des Bauraumes durch den Erweiterungsbau (nach Norden hin)
- Überschreitung des Bauraumes durch die Außentreppe und das Gartenhäuschen
- Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) für den Erweiterungsbau um 45,09 m²
- Überschreitung der zulässigen Höhe des Erweiterungsbaus
- Überschreitung der zulässigen Höhe für Auffüllungen und Abgrabungen im Terrassenbereich
- Entfernung von geschützten Obstbäumen (§ 12 Abs. 2 Satzung zum Bebauungsplan)
- Teilweises Entfernen von geschützten Heckenabschnitten

Die Befreiungen konnten gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da sie städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiungen sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange zulässig.

Des Weiteren wurden folgende Abweichungen erteilt:

- Abweichung von den Abstandflächenvorschriften nach Osten (Erweiterungs-

bau) durch eine Grenzanbaulänge von mehr als 9 m

- Abweichung von der Gestaltungssatzung durch ein zusätzliches Fenster in der Westfassade
- Abweichung von § 9 Abs. 1 Nr. 4 a) der Feuerungsverordnung für die Ausführung der Abgasleitung der Feuerstätte für feste Brennstoffe

Die Abweichungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen (Abstandsflächenvorschriften, Gestaltungssatzung sowie Feuerungsverordnung) und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

Für die Fällung von fünf Bäumen sowie die Rodung eines Heckenabschnittes wurde die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung in der Baugenehmigung erteilt. Der naturschutzfachliche Ausgleich hierfür wurde festgelegt.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. Juni 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. Juni 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

15 E 040 – Naturwerksteinarbeiten
nach DIN 18332

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

15 A 111 – Landschaftsbauarbeiten
nach DIN 18320
15 A 115 – Landschaftsbauarbeiten
nach DIN 18320
15 A 116 – Tischlerarbeiten
nach DIN 18355
15 A 117 – Sanitärarbeiten
nach DIN 18381

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

15 A 114 – Beschaffung
von Cisco Komponenten

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Die Regensburger Badebetriebe GmbH
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
zu Hd. Frau Dagmar Büchl
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt

Fenster- und Sonnenschutzarbeiten zu vergeben.

Ort der Ausführung:

Donau Arena in Regensburg, Walhalla-Allee 22, 93059 Regensburg

Art und Umfang der Leistungen:

Fenster- und Fensterbänder in Abmessungen H/B von 0,79/1,33 m bis 1,74/5,26 m,
PR-Fassade EG, Treppenhäuser in Abmessungen ca. H/B von 3,50/1,70 m bis 3,50/5,74 m mit Einsatztürelementen.
Gesamtfläche Fensterfassaden ca. 160 m².
Außenliegender Sonnenschutz als ALU-Raffstoreanlagen ca. 80 m²

Teilnahmebedingungen:

Überlassung der Eigenerklärung zur Eignung mit VHB-Formblatt 124

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

24.07.2015 bis 12:00 Uhr

Ausführungsbeginn: nach Auftragsvergabe

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
ausschreibungen@rewag.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.